

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Band:** - (1949)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

**Autor:** Feldmann, Markus / Stähli, Hans / Moine, Virgile

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417400>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VERWALTUNGSBERICHT

DER

## DIREKTION DES KIRCHENWESENS DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1949

---

Direktor: Regierungsrat Dr. **Markus Feldmann**  
Stellvertreter: Regierungsrat **Hans Stähli** bis zum 30. April 1949  
Regierungsrat Dr. **Virgile Moine** vom 6. Mai 1949 an

---

### I. Administration

In der Organisation der Direktion des Kirchenwesens trat im Berichtsjahr keine Änderung ein.

Im Herbst 1949 bezog das Sekretariat einen neuen Bureauraum im Untergeschoss des Stiftsgebäudes. Es erhielt dazu — was bisher gefehlt hatte — ein kleines Archivzimmer.

Nachdem bereits im Verwaltungsbericht über das Jahr 1948 mitgeteilt werden konnte, dass die Geschäftslast des Sekretariates der Kirchendirektion eine rückläufige Tendenz aufweise, die sich wegen der Anpassung aller Kirchgemeindereglemente an das neue Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 allerdings damals noch nicht auszuwirken vermochte, lässt sich heute feststellen, dass die Zahl der im Berichtsjahr neu eingegangenen Geschäfte gesunken ist. Immerhin ist diese Zahl mit 442 noch erheblich grösser als die Zahl der Eingänge in den 30er Jahren. Trotz diesem Rückgang der neuen Geschäfte sind die Rückstände nicht erheblich gesunken, da der Direktionssekretär, welcher zugleich Adjunkt der Erziehungsdirektion ist, vermehrt für Arbeiten dieser Direktion beigezogen werden musste, insbesondere im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Revision des Primarschulgesetzes.

Bis Ende 1948 richteten sich die Entschädigungen, auf welche die Regierungsstatthalter bei den Pfarr-

installationen Anspruch erheben konnten, nach einem besonderen Regulativ vom 20. April 1910. Dieses wurde vom Regierungsrat am 1. Februar 1949 aufgehoben, so dass jetzt die in allen andern Fällen übliche Spesenersatzordnung Platz greift.

### II. Kirchgemeinden

Die im Jahr 1948 vorbereitete Verselbständigung der Kirchgemeinde Bözingen, deren Gebiet früher zur deutsch-reformierten Kirchgemeinde Biel gehörte, und der Markuskirchgemeinde Bern, die von der Johanneskirchgemeinde losgelöst wurde, trat auf den 1. Januar 1949 in Kraft. In einem Ergänzungsdekret musste allerdings die Grenze der Kirchgemeinde Bözingen noch bereinigt werden, da in der Kirchgemeinde bei der Abfassung des ursprünglichen Antrages an die Staatsbehörden einige Irrtümer unterlaufen waren (Dekret vom 26. Oktober 1949).

Die Grenzen der römisch-katholischen Kirchgemeinden wurden nicht verändert. Die Zuteilung eines Gebietes im Amtsbezirk Konolfingen, welches gegenwärtig zur Kirchgemeinde Thun gehört, an die Kirchgemeinde Burgdorf wurde von der Kirchendirektion vorbereitet; der entsprechende Dekretsentwurf lag aber am Schlusse des Berichtsjahres noch nicht vor, weil sich

die Notwendigkeit zeigte, bei dieser Gelegenheit an der Umschreibung der Antoniuskirchgemeinde Bern eine — allerdings nur formelle — Korrektur vorzunehmen.

Die vier christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern wurden mit Dekret vom 10. Mai 1949 umschrieben. Die Tatsache, dass die Grenzen dieser Kirchgemeinden teilweise nur mit Mühe aus Erlassen des letzten Jahrhunderts, teilweise überhaupt nicht mit Sicherheit festgestellt werden konnten, hatte zu Unklarheiten geführt, die mit der zunehmenden Bedeutung des Stimmrechts und der Steuerpflicht der Kirchgemeindeglieder immer unangenehmer bemerkbar wurden.

*Bestand der Kirchgemeinden auf Ende 1949:*

	Zahl der Kirch- gemeinden
Reformierte Kirche . . . . .	208
Römisch-katholische Kirche . . . . .	89
Christkatholische Kirche . . . . .	4

(Die in den evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinden Bern und Biel und in der römisch-katholischen Kirchgemeinde Bern vereinigten Kirchgemeinden sind einzeln gezählt. Die drei Gesamtkirchgemeinden als solche wurden wegen ihrer vorwiegend administrativen Bedeutung in dieser Aufstellung nicht berücksichtigt. Die Kirchgemeinden, welche nur teilweise auf bernischem Gebiet liegen, sind ebenfalls gezählt worden.)

### III. Pfarrstellen

Der Grosse Rat wandelte im Berichtsjahr nur eine evangelisch-reformierte Hilfspfarrstelle in ein Pfarramt um, nämlich in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch (Dekret vom 26. Oktober 1949). In der Markuskirchgemeinde Bern wurde vom Regierungsrat gestützt auf eine Ermächtigung im Abtrennungsdekret ein Pfarramt an Stelle eines Hilfspfarramtes errichtet, und eine weitere Pfarrstelle entstand auf den 1. Januar 1949 durch die obenerwähnte Verselbständigung der Kirchgemeinde Bözingen. In der untenstehenden Tabelle ist die Zahl der evangelisch-reformierten Pfarrstellen nicht nur um drei, sondern um vier höher als letztes Jahr. Früher wurde das Pfarramt Messen, dessen Sitz sich im solothurnischen Teil der Kirchgemeinde befindet, und dessen Inhaber nur zur Hälfte vom Kanton Bern besoldet wird, nicht berücksichtigt. — Wegen der komplizierten interkantonalen Verhältnisse konnte ein Gesuch der Pfarrei Murten um Errichtung eines Pfarramtes mit Sitz in Münchenwiler (sogenannte Kirchgemeinde Bernisch-Murten), welches teilweise vom Staat Bern zu finanzieren wäre, noch nicht erledigt werden.

Im ganzen wurden sechs Gemeindevikariate in Hilfspfarrstellen umgewandelt: Zu Beginn des Jahres Attiswil (Kirchgemeinde Oberbipp), Goldiwil (Kirchgemeinde Thun) und Thörigen (Kirchgemeinde Herzogenbuchsee); im September Zäziwil (Kirchgemeinde Grosshöchstetten), Ostermundigen (Kirchgemeinde Bolligen) und Worb.

In den römisch-katholischen Kirchgemeinden Bassecourt und Les Breuleux wurde dem Pfarrer ein Vikar beigegeben. Die Zahl der ständigen römisch-katholischen Hilfspfarrstellen blieb dagegen gleich. Ein Gesuch der Kirchgemeinde Biel um Errichtung eines

weitem Hilfspfarramtes wurde zur Ergänzung der Unterlagen an die Kirchgemeinde zurückgeleitet.

Die Zahl der Pfarr- und Hilfspfarrstellen der christkatholischen Landeskirche änderte sich nicht.

Bestand auf Ende 1949:

	Pfarr- stellen	Bezirks- helfer	Hilfs- geistliche
Reformierte Kirche . . . . .	264	8	25
Römisch-katholische Kirche . . . . .	89	—	15
Christkatholische Kirche . . . . .	4	—	2

(Die Pfarrstelle für die Heil- und Pflegeanstalten Waldau und Münsingen ist in der Zahl der reformierten Pfarrstellen inbegriffen.)

### IV. Besoldungswesen

Die im Verwaltungsbericht 1948 angekündigte Revision des Pfarrbesoldungsdekretes konnte noch nicht durchgeführt werden.

Die Naturalienentschädigungen sind wiederum in einigen Kirchgemeinden angestiegen, wenn auch nicht mehr im gleichen Ausmass wie 1948. Wie im Vorjahr kaufte sich der Staat auch 1949 in drei Fällen von der Wohnungsentschädigungspflicht durch eine Kapitalabfindung los. Einem Bezirkshelfer, welcher in letzter Zeit in einer vom Staat gemieteten Wohnung untergebracht war, konnte wiederum ein dem Staat gehörendes Pfarrhaus zur Verfügung gestellt werden.

### V. Kirchensteuern

Die Berechnung und der Bezug der Kirchensteuern sind wegen der starken konfessionellen Mischung der Bevölkerung in den meisten Gebieten des Kantons ziemlich kompliziert. Dies zeigte sich in letzter Zeit besonders deutlich, weil früher viele ausserhalb ihres konfessionellen Stammgebietes liegende Kirchgemeinden darauf verzichtet hatten, von allen ihren Kirchengenossen Steuern zu erheben. Die ständig wachsenden Ansprüche, welche von der Bevölkerung an die kirchliche Betreuung gestellt werden, zwangen diese jedoch, alle gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das nötige Geld zu beschaffen. Die Anfragen von Gemeindebehörden bei der Steuerverwaltung und der Kirchendirektion wurden immer häufiger und zeigten die Notwendigkeit, in einem Kreisschreiben die wichtigsten Fragen zu erörtern. Ein solches Kreisschreiben wurde im Einverständnis mit der kantonalen Steuerverwaltung im November 1949 von der Kirchendirektion erlassen.

Die Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret über die Kirchensteuern musste in ihrem § 3 an die neuen Vorschriften über die Steuerteilungen zwischen den Gemeinden angepasst werden. Es geschah dies durch einfachen Hinweis auf die revidierten Artikel des Steuergesetzes. Bei dieser Gelegenheit wurde § 6 dieser Verordnung gestrichen, der in einem Fall zu Unklarheiten über die Kompetenzen der Kirchendirektion geführt hatte. § 7 des Kirchensteuerdekretes vom 16. November 1939/25. Januar 1945 erklärt die für die Teilung der Gemeindesteuern geltenden Grundsätze für die Teilung der Kirchensteuern anwendbar. Eine besondere Bestimmung in der Vollziehungsverordnung über die Erledigung von Streitigkeiten ist daher überflüssig.

Die Frage, ob diese Gelegenheit benützt werden sollte, um durch eine Dekretsrevision eine Vereinfachung der Kirchensteuerberechnung herbeizuführen, wurde mit der Finanzdirektion besprochen. Wir kamen aber zum Schluss, dass vorerst noch abzuwarten ist, welche Erfahrungen mit den neuen Vorschriften über die Gemeindesteuerteilungen gemacht werden.

## VI. Postulat

In der Februarsession des Grossen Rates wurde der Regierungsrat in einer Motion (Schneiter) eingeladen, eine Revision der Art. 57 und 59 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 vorzubereiten. Die Kirchgemeinden sollten demnach nur noch für Bedürfnisse, die den Kultus betreffen, Kirchensteuern erheben dürfen, und auch die Aufgaben, für deren Erfüllung die Landeskirchen obligatorische Beiträge von den Kirchgemeinden verlangen können, sollten enger umschrieben werden, als dies in Art. 3 des Kirchengesetzes der Fall ist. Anlässlich der Behandlung in der Maisession des Grossen Rates erklärte sich der Motionär bereit, seine Motion in ein Postulat umzuwandeln. Dieses wurde angenommen.

Ein einlässlicher Bericht der Gemeindedirektion, welcher nach Annahme des Postulates eingeholt wurde, ergab, dass die seit 1946 in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen in keinem einzigen Fall dazu geführt haben, dass eine Kirchgemeinde wegen einer falschen Ausgaben- oder Steuerpolitik nicht mehr in der Lage gewesen wäre, ihren Aufgaben gerecht zu werden. Wo Kirchgemeinden sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, ist dies in den meisten Fällen auf die Geringfügigkeit des vorhandenen Steuerkapitals und auf den im Vergleich mit den politischen Gemeinden wenig entwickelten Finanzausgleich zurückzuführen. Es dürfte daher zweckmässig sein, zur grundsätzlichen und äusserst heiklen Frage, welche im Postulat Schneiter aufgeworfen wird, erst im Zusammenhang mit der oben unter V erwähnten, in Aussicht genommenen Revision der Kirchensteuervorschriften Stellung zu nehmen. Dabei wird auch die Frage einer Begünstigung finanzschwacher Kirchgemeinden behandelt werden können.

## VII. Gesetzgebung

Für das Jahr 1949 sind nur die bereits erwähnten Erlasse zu nennen:

Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern;

Dekret vom 26. Oktober 1949 betreffend die Errichtung einer neuen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mett-Madretsch;

Dekret vom 26. Oktober 1949 betreffend die Änderung der Umschreibung der Kirchgemeinde Bözingen;

Abänderung vom 2. Dezember 1949 der Vollziehungsverordnung vom 8. Februar 1946 zum Dekret über die Kirchensteuern.

## VIII. Beziehungen zu den einzelnen Landeskirchen

### A. Evangelisch-reformierte Kirche

Die Synode der evangelisch-reformierten Landeskirche hielt im Berichtsjahr nur eine Sitzung ab. Dem Antrag des Synodalrates, auf die Sommersitzung zu verzichten, hatten die Synodalen auf dem Wege der Urabstimmung beigeplichtet. — Am 6. Dezember 1949 erliess die Synode die in der Kirchenverfassung vorgesehene Verordnung über die Geltendmachung des fakultativen Referendums gegen Beschlüsse der Kirchensynode und über das Vorschlagsrecht.

Als Nachfolger des verstorbenen Prof. Dr. Max Haller wählte der Regierungsrat Prof. Dr. Kurt Guggisberg zum Präsidenten der evangelisch-theologischen Prüfungskommission.

Die Behandlung der die evangelisch-reformierte Landeskirche betreffenden Geschäfte wurde im Laufe des Jahres immer schwieriger. Verschiedene Äusserungen angesehener Persönlichkeiten der Landeskirche und ausserkantonaler Kirchen über die Vorgänge in den Volksdemokratien, sowie auch die Reaktion, die sie fanden, deuteten darauf hin, dass in gewissen kirchlichen Kreisen wenig Interesse an unserer demokratischen Staatsform besteht. So stellte sich die Frage, ob die Beibehaltung unseres Systems der Staatskirchenhoheit überhaupt noch einen Sinn habe. Die Aufnahme einer grundsätzlichen Diskussion mit den verantwortlichen Behörden der Landeskirche drängte sich um so mehr auf, als die Verhandlungen über verschiedene Fragen des Staatskirchenrechts mit dem Synodalrat ins Stocken geraten waren, deren Lösung bei Einigkeit über die Grundsätze auf dem Verhandlungsweg möglich sein sollte. Die Andacht, mit welcher die Synode vom 6. Dezember 1949 eingeleitet wurde, bot den Anlass, das Problem in einem Briefwechsel aufzurollen. Diese Korrespondenz war im Frühjahr 1950 noch nicht abgeschlossen. Immerhin lässt sich schon jetzt feststellen, dass mit einem Verlassen unseres Systems der Staatskirchenhoheit nicht zu rechnen ist.

### Statistische Angaben

Veränderungen im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums:

Aufnahmen in den Kirchendienst:

Predigtamtskandidaten der Universität Bern . . .	14
auswärtige Geistliche deutscher Sprache . . . . .	2
Bewerber französischer Sprache . . . . .	4
Rücktritte . . . . .	8
Verstorben im aktiven Kirchendienst . . . . .	3
in andern Funktionen . . . . .	2
im Ruhestand . . . . .	7

Die Kirchendirektion hat 17 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Der Regierungsrat bestätigte die Pfarrwahlen von 21 Kirchgemeinden. In den meisten Fällen, in welchen die Amtsdauer ablief, ohne dass der Amtsinhaber demissionierte, erfolgte eine stille Bestätigungswahl gemäss Art. 36 f des Kirchengesetzes. Einmal wurde eine Kirchgemeindeversammlung zur Wiederwahl einberufen.

### B. Römisch-katholische Kirche

Aus der Korrespondenz mit der römisch-katholischen Kommission und der kirchlichen Oberbehörde, Bischof Dr. Franz von Streng, ist nichts Besonderes zu erwähnen.

Seit dem Herbst 1948 stand die Kirchendirektion mit der Kirchgemeinde Pruntrut in einem Briefwechsel wegen der Primiz eines Jesuitenpaters, welche in der dortigen Pfarrkirche gefeiert worden war. Diese Korrespondenz wurde abgeschlossen durch einen Brief des Regierungsrates an den römisch-katholischen Kirchengemeinderat Pruntrut. Von Massnahmen konnte abgesehen werden. Auf die Beziehungen zwischen dem Staat Bern und der römisch-katholischen Landeskirche als solcher hatte dieser Zwischenfall keinen merklichen Einfluss.

#### *Statistische Angaben*

Im Berichtsjahr wurden 6 Priesteramtskandidaten und ein bereits amtierender Geistlicher in den römisch-katholischen Kirchendienst aufgenommen. 2 Geistliche verstarben im aktiven Kirchendienst, 2 traten zurück, einer verstarb im Ruhestand.

Die Kirchendirektion hat 4 Pfarrstellen zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, in ebenfalls 4 Fällen wurde

das Wahlverfahren im Berichtsjahr mit der Wahlbestätigung durch den Regierungsrat und der Installation des neuen Geistlichen abgeschlossen. Die Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer erfolgten im stillen Bestätigungsverfahren.

### C. Christkatholische Kirche

Wie unter II bereits erwähnt worden ist, hat der Grosse Rat mit Dekret vom 10. Mai 1949 die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern vorgenommen.

Infolge Demission wurde im Jahr 1949 eine Pfarrstelle frei. Die betreffende Gemeinde wird gegenwärtig noch durch einen Verweser betreut.

3 Priesteramtskandidaten wurden in den bernischen christkatholischen Kirchendienst aufgenommen.

Bern, den 6. April 1950.

*Der Direktor des Kirchenwesens:*

**Feldmann**

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Mai 1950

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**